

TOP 10:

Satzungsänderungen

Der Vorstand des Vereins schlägt der Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderungen vor:

a)

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit</p> <p>(4) Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p>	<p>§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit</p> <p>(4) Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.</p>

b)

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit</p> <p>(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiches Recht ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.</p>	<p>§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit</p> <p>(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiches Recht ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.</p>

c)

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit</p>	<p>§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit</p> <p>(7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.</p>

d)

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 8 – Beitragsleistungen und Pflichten</p> <p>(3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Reduzierte Beiträge gelten für: Schüler, Lehrlinge und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, passive Mitglieder.</p>	<p>§ 8 – Beitragsleistungen und Pflichten</p> <p>(3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Reduzierte Beiträge gelten für: Schüler, Lehrlinge und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, passive Mitglieder. Näheres regelt die Beitragsordnung.</p>

e)

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 9 – Abwicklung des Beitragswesens</p> <p>(4) Der Vorstand wird ermächtigt, am Tag der Offenen Tür zwecks Mitgliederwerbung einen ermäßigten Beitrag zu gewähren, der für das laufende Jahr gilt.</p>	<p>§ 9 – Abwicklung des Beitragswesens</p> <p>(4) Der Vorstand wird ermächtigt für einen zeitlich begrenzten Aktionszeitraum, zum Beispiel am Tag der Offenen Tür, zwecks Mitgliederwerbung einen ermäßigten Beitrag zu gewähren, der für das laufende Jahr gilt.</p>

f)

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 12 – Die Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:</p> <p>...</p> <p>(d) Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorsitzenden</p>	<p>§ 12 – Die Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:</p> <p>...</p> <p>(d) Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden</p>

g)

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 12 -- Die Ordentliche Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 12 – Die Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>(13) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).</p> <p>(14) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuweisung eines individuellen Logins).</p> <p>(15) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.</p> <p>(16) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

	(17) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
--	---

h)

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 14 – Der Vorstand</p> <p>(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p>	<p>§ 14 – Der Vorstand</p> <p>(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Stellvertreter wird von der Mitgliederversammlung gewählt.</p>

i)

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 20 – Datenschutz</p> <p>(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.</p>	<p>§ 14 – Datenschutz</p> <p>(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) und der DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.</p>

j)

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 21 – Auflösung</p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, wenn es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 21 – Auflösung</p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, wenn es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder so wie anderer Gläubiger übersteigt, dem Landessportbund Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.</p>